Vergütungsvereinbarung

zu den Verträgen nach § 125 SGB V über die Erbringung und Vergütung physikalisch-/physiotherapeutischer Leistungen durch Masseure u. med. Bademeister/Physiotherapeuten in Nordrhein

zwischen

dem Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten, IFK e. V

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

dem Verband Physikalische Therapie e.V. - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -

VDB-Physiotherapieverband e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen -

- im folgenden Berufsverbände genannt -

einerseits

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

dem BKK-Landesverband NORDWEST

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT

- im folgenden Landesverbände genannt –

andererseits

Vereinbarung

über Höchstpreise für physikalische/physiotherapeutische Leistungen

I. Bis zum 31.03.2018 und ab dem 01.04.2018 gelten die folgenden Preise:

Pos.-Nr.	Leistungen innerhalb der Heilmittelversorgung	Vergütung bis 31.03.2018 (in EUR)	Vergütung ab 01.04.2018 (in EUR)
X0102	Unterwasserdruckstrahlmassage (UWM) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,36	21,55
X0106	Klassische Massagetherapie (KMT)	12,00	13,35
X0107	Bindegewebsmassage (BGM)	16,47	16,47
X0108	Reflexzonen-, Segment- (SM), Periost- (PM), Colonmassage (CM)	12,00	13,50
X0201	Manuelle Lymphdrainage (MLD-45) Großbehandlung **(1)** Behandlungsdauer: mind. 45 Minuten	32,00	36,00
X0202	Manuelle Lymphdrainage (MLD-60) - Ganzbehandlung **(1)** Behandlungsdauer: mind. 60 Minuten	42,67	46,88
X0204	Kompressionsbandagierung einer Extremität (einschl. Polstermaterial u. Trikofix) (1), nur bei gesonderter ärztlicher Verordnung	10,67	11,43
X0205	Manuelle Lymphdrainage (MLD-30) Teilbehandlung **(1)** Behandlungsdauer: mind. 30 Minuten	21,33	21,44
20301	Bewegungstherapie (auch Atemgymnastik, Wirbelsäulengymnastik, Orthopädisches Turnen), Einzelbehandlung	7,02	7,92
20305	Bewegungsübungen im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe (Einzelbehandlung)	18,98	21,08
20306	Chirogymnastik **(1)**	12,14	13,48
20401	Bewegungstherapie/orth. Turnen bei 2 bis 5 Teilnehmern, je Person	4,73	5,26
20402	Bewegungsübungen im Bewegungsbad (Gruppenbehandlung bis zu 3 Teilnehmern), je Teilnehmer	14,10	15,66

Pos.-Nr.	Leistungen innerhalb der Heilmittelversorgung	Vergütung bis 31.03.2018 (in EUR)	Vergütung ab 01.04.2018 (in EUR)
20501	Krankengymnastik – einschließlich Atemtherapie – als Einzelbehandlung	17,28	19,58
20507	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) - parallele Einzelbehandlung bis zu 3 Patienten, je Patient **(1)**	31,10	35,19
20601	Krankengymnastik in der Gruppe	5,64	6,52
20702	Krankengymnastik (Atemtherapie) zur Behandlung von Mucoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung	51,84	58,74
20708	Spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Bobath **(1)** ***(KG-ZNS-Kinder)***	34,00	36,00
20709	Spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Vojta **(1)** ***(KG-ZNS-Kinder)***	34,00	36,00
20710	Spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach Bobath **(1)** ***(KG-ZNS)***	25,35	27,75
20711	Spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach Vojta **(1)** ***(KG-ZNS)***	25,35	27,75
20712	Spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach PNF **(1)** ***(KG-ZNS)***	25,35	27,75
20805	Krankengymnastik bei cerebral bedingten Funktionsstörungen für Kinder bis 14 Jahre **(1)** als Gruppenbehandlung (2-4 Kinder)	9,86	10,95
20902	Krankengymnastik im Bewegungsbad als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe	18,46	20,50

Pos.-Nr.	Leistungen innerhalb der Heilmittelversorgung	Vergütung bis 31.03.2018 (in EUR)	Vergütung ab 01.04.2018 (in EUR)
21004	Krankengymnastik im Bewegungsbad als Gruppenbehandlung mit 2-3 Patienten einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,54	15,04
21005	Krankengymnastik im Bewegungsbad als Gruppenbehandlung mit 4-5 Patienten einschließlich der erforderlichen Nachruhe	10,66	10,66
X1101	Traktions-/Extensionsbehandlung mit kleinen Geräten (z. B. Glissonsche Schlinge)	3,17	3,17
X1102	Traktions-/Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten	5,02	5,31
21201	Manuelle Therapie (MT) **(1)**	19,38	22,00
X1302	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile	5,34	5,34
X1303	Elektrostimulation bei Lähmungen	10,88	11,51
X1310	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei-/Vierzellenbad)	8,43	8,92
X1312	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad)	16,87	17,84
X1501	Warmpackungen einer oder mehrere Körperteile (Parapack-Packungen, Fango, Paraffinfango, Moorparaffin) einschließlich Nachruhe	9,42	9,97
X1517	Wärmeanwendung mittels Strahler bei einem oder mehreren Körperteil(en) (Heißluft, Infrarot, Ultraviolett, Sollux)	4,48	4,48
X1530	Heiße Rolle (Warmkompressen)	7,84	8,29
X1531	Ultraschall-Wärmetherapie	8,59	9,09
X1534	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteil(en)	7,46	7,89
X1703	Sitzbad oder Halbbad	8,37	8,37
X1705	Vollbad	11,83	11,83

Pos.-Nr.	Leistungen innerhalb der Heilmittelversorgung	Vergütung bis 31.03.2018 (in EUR)	Vergütung ab 01.04.2018 (in EUR)
X1710	Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäure-, Sauerstoff-, Luftperlbad)	16,56	16,56
X1801	Inhalationstherapie als Einzelbehandlung	5,32	5,99
22001	Standardisierte Heilmittelkombinationen D 1	39,50	43,35
X9701	Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht - nur einmal abrechenbar je Verordnung	0,70	0,70
X9933	Ärztlich verordneter Hausbesuch inkl. Wegegeld (auch abrechenbar bei nur einem **einzigen Patienten** in einer sozialen Einrichtung und Bestätigung **„einziger Patient in der Einrichtung"** der Praxis auf der Rückseite der Verordnung)	13,50	13,92
X9934	Ärztlich verordneter Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung (z. B. Alters- oder Pflegeheim) pro Patient pro Tag inkl. Wegegeld	8,00	8,00

Pos.-Nr.	Leistung ***außerhalb*** der Heilmittelversorgung	Vergütung (in EUR)	Vergütung (in EUR)
21901	Unterweisung zur Geburtsvorbereitung in der Gruppe bis zu 10 Personen, je Übungsstunde (60 Min.), maximal 14 Stunden	6,80	7,96
21904	Wochenbettgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe bis zu 10 Personen, je Übungsstunde (60 Min.), maximal 10 Stunden	6,80	7,96

II. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

1. Bei der Abrechnung ist an Stelle des X als erste Ziffer der Positionsnummer
   - ✓ die 1 für den Leistungserbringer Masseur und med. Bademeister,
   - ✓ die 2 für den Leistungserbringer Physiotherapeut anzugeben.
2. Die mit **(1)** gekennzeichneten Positionen sind nur abrechenbar bei entsprechend erteilter Abrechnungsberechtigung durch die Landesverbände.
3. Die Positionen X1101 und X1102 können grundsätzlich nur von Physiotherapeuten abgerechnet werden. Darüber hinaus können die Positionen von Masseuren und med. Bademeister abgerechnet werden, die bis zum 31.12.1995 zugelassen wurden.
4. <u>Hausbesuchsregelung</u>

   Die Verhandlungspartner sind sich darüber einig, dass für den Leistungserbringer eine Verpflichtung zu einem ärztlich verordneten Hausbesuch nicht mehr besteht, wenn objektive Tatbestände den Hausbesuch nicht mehr notwendig erscheinen lassen. Der Leistungserbringer, der verordnende Arzt und die Krankenkassen wirken in diesem Fall zusammen.
5. Bei der Behandlung von Patienten im Hausbesuch, die wegen der Schwere ihrer Erkrankung (z. B. Wachkoma, Apoplex) besondere Therapiemaßnahmen (z. B. einen zweiten Therapeuten) benötigen, können im Einzelfall zwischen dem Leistungserbringer und der zuständigen Krankenkasse ergänzende Vereinbarungen über die Leistungserbringung und der Vergütung getroffen werden.
6. Für die Abrechnung der Leistungen X1901 und X1904 ist eine separate Rechnung zu erstellen.
7. Der Höchstpreis und die Fälligkeit der Zuzahlung (§ 32 SGB V) richten sich **nach dem Tag der Leistungserbringung**.
8. Die Anlage 4 der Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände zur Fortbildung im Bereich Heilmittel wird Anlage zu den bestehenden Rahmenverträgen. Abweichend von den Rahmenempfehlungen wird als erster Betrachtungszeitraum der 01.01.2008 - 31.12.2011 vereinbart. Bei erstmaliger Zulassung oder erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als fachlicher Leiter nach dem 01.01.2008 beginnt der Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit. Als anrechenbare Fortbildungen gemäß den Rahmenempfehlungen gelten solche, die nach dem 31.10.2006 begonnen wurden. Die Sanktionierung der Fortbildungspflicht tritt mit der Vereinbarung der Prüfvereinbarung in Kraft.
9. Das HHVG gibt für § 125 Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V verbindlich vor, dass die Partner der Rahmenempfehlungen über Vergütungsstrukturen einschließlich der Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne oder Arbeitsentgelte zu verhandeln haben. Wenngleich damit die Zuständigkeit für diesbezügliche Vorgaben ausschließlich bei den Partnern der Rahmenempfehlungen und damit auf der Bundesebene liegt, besteht zwischen den hier agierenden Vertragspartnern Einvernehmen, dass Geist und Ziel dieser Vereinba-

rung ist, die deutliche Erhöhung der Vergütung substanziell dazu zu verwenden, die Vergütung insbesondere der angestellten Therapeuten zeitnah zu verbessern, damit die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert und -soweit erforderlich - weiterentwickelt werden können.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Themas erklären die Vertragspartner zudem ihre Absicht, das ihnen Mögliche zur Unterstützung dieser gesetzlichen Transparenzvorgaben beizutragen. Weiterhin wird eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe unverzüglich nach Abschluss der Rahmenempfehlungen gegründet, die u.a. mögliche Formen des Nachweises für die Entwicklung der Vergütung der Physiotherapeuten in Nordrhein erarbeitet. Die Ergebnisse werden bei den zukünftigen Verhandlungen der Vergütung der Leistungen berücksichtigt.

10. Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.01.2018 mit Preiswirkung ab 01.04.2018 in Kraft.

11. Diese Vergütungsvereinbarung kann von jedem Berufsverband und jedem Landesverband mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum **30.06.2019** gekündigt werden. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bis dahin geltenden Preise der Abrechnung zugrunde zu legen.

12. Die vertragsschließenden Berufsverbände und die vertragsschließenden Landesverbände, mit Ausnahme der KNAPPSCHAFT, haben den unter Gremienvorbehalt stehenden einvernehmlichen mündlichen Verhandlungsstand, für eine sich an diese Vergütungsvereinbarung anschließende neue Vergütungsvereinbarung, schriftlich im Rahmen einer vertragsgegenständlichen Niederschrift festgehalten, mit dem Ziel, auf Basis dieses Stands zukünftig eine Vereinbarung endgültig vereinbaren zu wollen.

Bergkamen, Bochum, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Köln, den 15.03.2018

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten IFK e.V.

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

BKK-Landesverband NORDWEST

VDB-Physiotherapieverband e.V.
- Landesverband Nordrhein-Westfalen-

IKK classic

Verband Physikalische-Therapie e.V.
- Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -

KNAPPSCHAFT
Die Geschäftsführung
i.A.

Vertragsgegenständliche Niederschrift zur neuen Vergütungsvereinbarung ab dem 01.07.2019

zu den Verträgen nach § 125 SGB V über die Erbringung und Vergütung physikalisch-/physiotherapeutischer Leistungen durch Masseure u. med. Bademeister/Physiotherapeuten in Nordrhein

zwischen

dem Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten, IFK e. V

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

dem Verband Physikalische Therapie e.V. - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -

VDB-Physiotherapieverband e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen -

- im folgenden Berufsverbände genannt -

einerseits

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

dem BKK-Landesverband NORDWEST

der IKK classic

- im folgenden Landesverbände genannt –

andererseits

Verhandlungsstand

1. Die Vertragspartner haben sich vorbehaltlich der Durchführung des in der nachfolgenden Ziffer 5 beschriebenen Verfahrens unter dem Gremienvorbehalt darauf verständigt, eine neue Vergütungsvereinbarung vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 zu schließen, die eine Erhöhung der bis zum 30.06.2019 geltenden Vergütungssätze um +10,5 % vorsieht.
2. Die Vertragspartner beabsichtigen im Rahmen von weiteren Verhandlungen bis Mai 2019 zu vereinbaren, ob die Erhöhung der Vergütungssätze um +10,5 % linear oder strukturell erfolgt wird. Dabei wird eine strukturelle Erhöhung bevorzugt angestrebt.
3. Aus Sicht der Berufsverbände sollen bei strukturellen Erhöhungen der Vergütungssätze insbesondere die Zertifikatspositionen (KG-ZNS-Erwachsene, KG-ZNS-Kinder sowie die Positionen der Manuellen Lymphdrainage) deutlich überproportional akzentuiert werden.
4. Die Vertragspartner auf Seiten der Berufsverbände legen den Landesverbänden im Mai 2019 eine Liste der Vertragspreise vor, die sich für den vdek ab 01.10.2019 in Nordrhein ergeben, unter Berücksichtigung der Preise, die von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung zum 01.07.2019 nach Ziffer 1 bis dahin verbindlich vereinbart werden sowie ggf. unter Berücksichtigung des mit dem vdek angenommenen Umsatzvolumen.
5. Die Vertragspartner auf Seiten der Berufsverbände versichern, dass sie mit dem vdek vereinbart haben, die Preise zum 01.10.2019 an die Werte anzupassen, die zu diesem Zeitpunkt bei der regionalen AOK gelten werden. Für Nordrhein-Westfalen wird der vdek bei abweichenden Preisen der AOK Rheinland/Hamburg und der AOK NORDWEST zwei unterschiedliche Preisanpassungen, auf die jeweils sich ergebenen Preise in Nordrhein und Westfalen-Lippe, vornehmen. Damit gilt, dass der vdek vertraglich verpflichtet ist, seine Preise je Gebührenposition in Nordrhein, die zum 01.10.2019 unter denen liegen, die zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt im Sinne von Nummer 1 gelten werden, auf das entsprechende Niveau anzupassen.
6. Im vorstehenden Gesamtzusammenhang besteht zwischen den Partnern dieser Niederschrift zum Verhandlungsstand Einvernehmen, dass durch die Vertreter der Berufsverbände ausgeschlossen werden soll, dass es zu nachteiligen Finanzbelastungen der hier beteiligten Landesverbände aufgrund unterschiedlicher Vergütungshöhen gegenüber den Kassen des vdek kommt. Sofern es dennoch ungewollt zu einer nachteiligen Finanzbelastung im Sinne des Satzes 1 kommen sollte, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die sich daraus ergebenden Konsequenzen.